NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Frau Salome Conrad Hermannstraße 10, 66538 Neunkirchen,

97. Geburtstag am 8. Juli

Jahnstraße 13, 66538 Neunkirchen, 50. Hochzeitstag am 9. Juli

Klara und Dietrich Birnbaum

Frau Paula Berndt Am Wäldchen 3. 66539 Neunkirchen, 90. Geburtstag am 12. Juli

Eheleute **Dorothea und Manfred** Ohlmann

Hüttenbergstraße 22, 66538 Neunkirchen, 50. Hochzeitstag am 14. Juli

Veranstaltungen 8. - 14. Juli

Ausstellungen

bis Fr, 30. Juli

"Wir machen Kunst" reha Neunkirchen

Rathaus-Galerie, Oberer Markt 16

Kreisstadt Neunkirchen

bis So, 1. August

"Die Grafikzyklen von Fritz Arnold"

Städtische Galerie Neunkirchen im Bürgerhaus Neunkircher Kulturgesellschaft

bis Do, 26. August

"Linie, Fläche, Farbe" von Elisabeth Bosslet und Jan Hrkal

Galerie des Künstlerkreises Neunkircher Künstlerkreis

Feste

Do, 8. bis So, 11. Juli

50 Jahre Partnerschaft Musikfreunde Hangard mit Werksmusikkapelle **Böhlerwerg**

Ostertalhalle Hangard

Fr, 9. bis So, 11. Juli

Dorffest Wiebelskirchen Rund um das Wibilohaus/Freibach

Heimat- und Kulturverein Wiebelsk

Mo, 12. Juli, 8 - 18.30 Uhr **Flohmarkt**

Stummplatz

Kreisstadt Neunkirchen

Sport

Do, 8. bis So, 11. Juli Sportfest in Hangard Ferraro Sportpark Hangard

SVGG Hangard Do, 8. Juli, 14.30 Uhr

Seniorenwanderung

zur Fischerhütte

Treffpunkt: Hofaut Furpach Pfälzerwald-Verein Neunkirchen Änderungen vorbehalten

Neunkircher * STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:

Kreisstadt Neunkirchen Oberbürgermeister Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:

Abt. für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-325 oder 202-124

e-mail: stadtnachrichten @neunkirchen.de

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung

Amtliches

Satzung

zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und zum Betrieb von Werbeanlagen im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt vom 01.08.1997), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2008 (Amtsblatt S. 1903) in Verbindung mit § 85 der Landes_bauordnung für das Saarland - LBO -, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch das Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreform-gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenenn-ung des Amtes für Landesentwicklung, zur Änderung der Landesbauord-nung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11. 2007 (Amtsblatt 2008, S. 278) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen: Vorbemerkung und Begründung

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 LBO werden die Gemeinden ermächtigt, u. a. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern zu definieren. Dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken. Außerdem kann aus ortsgestalterischen Gründen ein Verbot für Werbeanlagen ausgesprochen werden.

Für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen wird es für notwendig gehalten, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen.

Insbesondere die Bereiche entlang der Haupteinfahrtsstraßen sind einem enormen Druck ausgesetzt. Verschärft hat sich die Situation durch die Lockerung der Vorschriften der Landesbauordnung bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen.

Aufstellflächen zur Errichtung großflächiger Werbetafeln werden nicht nur von den Grundstückseigentümern selbst genutzt, sondern häufig auch von Firmen für Fremdwerbung angemietet. Dies führt in vielen Bereichen zu einem unausgewogenen Verhältnis zur baulichen Nutzung und zu einer städtebaulich unerwünschten Häufung von Werbeanlagen, die das Stadtbild empfindlich stört.

Ziel dieser Satzung soll es deshalb sein, für Werbung an den Gebäuden und in deren Vorfeld Mindeststandards im Hinblick auf Standort, Größe und Anzahl zu definieren. Hierdurch soll eine ortsbildverträgliche Steuerung von Werbeanlagen ermöglicht und damit zu einem gepflegten Gesamterscheinungsbild beigetragen werden.

Die definierten Mindeststandards sollen für das gesamte Stadtgebiet gelten, um ein übersichtliches und praktikables Instrumentarium zur Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen zur Verfügung zu haben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift der Kreisstadt Neunkirchen über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten gilt für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Sie gilt nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch BauGB)

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf

Hierunter fallen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbeanlagen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen sowie Anhänger, die offensichtlich der Werbung dienen

Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
- Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen
- Wahlwerbung für die Dauer des Wahlkampfes
- Stadtinformationsanlagen

§ 4 Erlaubnispflicht/Erlaubnisverfahren

Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung aller Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisstadt Neunkirchen, wenn die Errichtung, Aufstellung, Anordnung oder Änderung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist. Die Zustimmung ist schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Kreisstadt Neunkirchen zu beantragen

§ 5 Ort der Werbung und gestalterische Anforderungen Für Werbeanlagen gelten die an bauliche Anlagen

- zu stellenden Anforderungen.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. In Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Misch- und Sondergebieten ist pro 20 m straßenseitige Grundstückslänge maximal eine freistehende Werbeanlage zulässig (es zählen immer nur volle J M Strecken). Fannen werden wie treistenende vverbeanlager behandelt. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 10 m über Oberkante natürlichem Gelände nicht überschreiten. Die Werbefläche darf 10 qm (Euroformat 3,7 m x 2,7 m) nicht

Zusätzlich sind an der Fassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10% der straßenzugewandten Fassadenfläche

- In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist eine Werbeanlage mit einer Gesamtansichtsfläche von max. 3 qm zulässig. Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Anlagen mit Laser-Lichteffekten und Sky-Beamer.
- Werbeanlagen sind in einem betriebsfähigen und sauberen Zustand zu halten. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die dazu gehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließl. aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Abweichungen

Auf Antrag können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 7 Bestehende Werbeanlagen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichteten Werbeanlagen haben Bestandskraft. Bei Nutzungsänderung

sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. § 8 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 87 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ein Verstoß wird mit

einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet. Unzulässigerweise errichtete Anlagen sind innerhalb von 14 Tagen kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 9 Aufhebung sonstiger Vorschriften Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Regelungen über Werbeanlagen in der Ortssatzung der Stadt Neunkirchen (Saar) über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom

14.06.1966 außer Kraft. § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, 30.06.2010 Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung

über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 85 Abs. 1 Ziffer 7 und des § 47 der Bauordnung für das Saarland - LBO - vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 1498), - eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt. S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) - in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) mit Beschluss vom 30.06.2010 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung:

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit allen Stadtteilen für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- Bei Änderungen, baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten
- Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. "gefangenen" Stellplätze).

- Ablösung Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen, wenn die Stadt Neunkirchen der Ablöse zustimmt.
- Das Stadtgebiet wird in drei Zonen aufgeteilt Die Ablösebeträge werden pauschaliert pro Kraftfahrzeugstellplatz in den Zonen 1 3 wie folgt festgesetzt

Zone: Ablösebetrag pro Stellplatz 7.600,00€ Zone 1 Zone 2 Sonstige Innenstadt und Ortskern Wiebelskirchen 4.000,00€ Zone 3

3.600,00€ Die Abgrenzungen der Zonen I und II sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentums-§ 5 Gestaltung der Stellplätze

- Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Des Weiteren gilt § 47 LBO. Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

Neunkirchen über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 25.06.2009 außer Kraft.

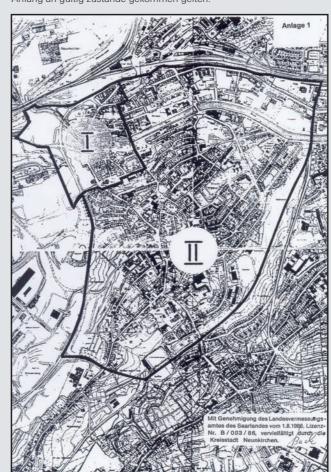
§ 6 Abweichungen

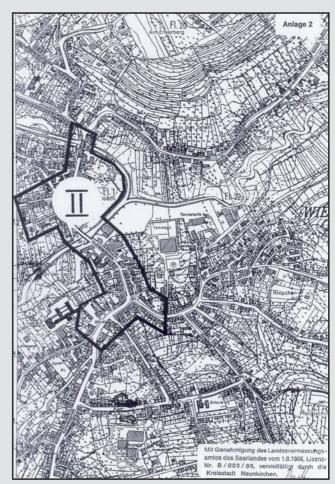
Die Kreisstadt Neunkirchen kann unter den Voraussetzungen des § 68 Landesbauordnung (LBO) Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt

Neunkirchen, 30.06.2010 Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von





Anlage 3 (Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatz S-StS)

Verkehrsquelle

Wohngebäude Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

Gebäude mit Altenwohnungen

Keine Forderung

Zahl der Stellplätze

0,5 Stellplätze je Wohnung

2 Stellplätze je Wohnung über 100 qm

1 Stellplatz je Wohnung bis 100 qm

Erläuterung

Nach § 47 Abs. 1 LBO

Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch alte Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bestimmt sein. Eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich.

Wochenend- und Ferienhäuser

Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime Arbeitnehmerwohnheime

1.6 z. B. Schwestern-/ Pflegerwohnheime Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime

Wohnheime für Behinderte Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1 Stellplatz je Wohnung

1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz je 4 Betten,

mindestens 3 Stellplätze mindestens 3 Stellplätze, mindestens 3 Stellplätze

Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigen-1 Stellplatz je 10 Betten, ständigen abgeschlossenen Wohneinheiten 1 Stellplatz ie 30 Betten.

Amtliches

Verkaufsstätten

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 35 gm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz Räume mit erhebl. Besucherverkehr

(z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder

Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)

1 Stellplatz ie 25 am Nutzfläche.

mindestens 3 Stellplätze

1 Stellplatz je 25 Sitzplätze

1 Stellplatz je 15 Sitzplätze

4 Stellplätze je Spielfeld

4 Stellplätze je Bahn

1 Stellplatz je 2 Liegen

2 Stellplätze je Court

1 Stellplatz je 10 qm

Nettogastraumfläche

1 Stellplatz je 6 qm

Nettogastraumfläche

1 Stellplatz je 7 qm Hauptnutzfläche,

mindestens 3 Stellplätze

2 Stellplätze je Billardtisch

1 Stellplatz je 3,5 Betten

1 Stellplatz je 5 Betten

1 Stellplatz je 3 Betten

1 Stellplatz je Klasse

3 Stellplätze je Klasse

1 Stellplatz je 15 Schüler

1 Stellplatz je 25 Kinder,

mindestens 2 Stellplätze

1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche,

1 Stellplatz je 10 Auszubildende

mindestens 1 Stellplatz oder

je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

2 Stellplätze

6 Stellplätze je Minigolfanlage

1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche

1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche

Stellplatz je 50 qm Hallenfläche

Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen

1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze

Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze

Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze

zu ermitteln ist.

mit einzuberechnen.

mit einzuberechnen

ohne Nebenräume.

4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze

1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach Nr. 6.1,

für zugehörige Tagungsräume zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm HNF

1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF)

Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF)

nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungs-

Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit

reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt)

fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds.

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich

der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließ-

lich der Gänge. Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen

für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen. Schaufenster und

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge. Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen

für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und

sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es

findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenvekaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird in Abzug gebracht.

Die Nutzfläche ist von einem vorhandenen Gastronomiebereich

nach 6.1 abzugrenzen, dessen Stellplatzbedarf gesondert

Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche i. d. S. ist die Fläche, die zum

Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch

wenn die Fläche außerdem für Veranstaltungen oder sonstige

Zwecke (z. B. Tanzen) bestimmt ist. De Thekenbereich ist nicht

Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne

Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Veranstaltungen oder sonstige

Nebenräume. Nettogastraumfläche i. d. S. ist die Fläche, die zum

Zwecke (z. B. Tanzen) bestimmt ist. Der Thekenbereich ist nicht

Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF)

nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre

Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen.

Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsäch

lichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde

Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF)

nur mindestens 1 Stellplatz die Nettonutzfläche (Flächen für

Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur,

Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge

u. ä. bleiben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist in der Regel

nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offen-

sichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so

Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme,

keine Wartungsarbeiten, keine Reparaturen) fällt nicht unter

diese Regelung. Der Wartungs- oder Reparaturstand sebst

ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum

Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und

sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

räume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer

nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre

"Sonder-/Bestellpraxen" 1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze

Läden, Geschäftshäuser 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz

1 Stellplatz je 15 gm Verkaufsfläche Verbrauchermärkte, Einkaufszentren

Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte 1 Stellplatz je 35 gm Verkaufsfläche

Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) Sonstige Versammlungsstätten 1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze

(z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle) 4.3 Gemeindekirchen Kirchen von überörtl. Bedeutung

Sportstätten 5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)

Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze

Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen Freibäder und Freiluftbäder Hallenbäder ohne Besucherplätze

Hallenbäder mit Besucherplätzen 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze Tennisplätze mit Besucherplätzen

5.9 5.10 Minigolfplätze Kegel-, Bowlingbahnen

5.12. Fitnessstudios/Fitnesscenter und Saunen

5.13 Solarien, Bräunungsstudios (selbständig) 5.14 Squashanlagen

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten

Gaststätten (ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen)

Kleingastronomien/Imbisse

6.2 Diskotheken

6.8

bis zu 35 qm Bruttogastraumfläche und maximal 12 Sitzplätze Hotels, Pensionen und andere

Beherbergungsbetriebe Spielhallen, Automatenhallen und

vergleichbare Vergnügungsstätten Räume mit Billardtischen Wetteinrichtungen, Internetcafés

Privatclubs, Bordelle, Erotikbetriebe u. ä. Krankenanstalten Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken

Krankenanstalten von örtl. Bedeutung 7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig K

Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen Grundschulen, Hauptschulen Sonstige allgemein bildende Schulen,

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung Sonderschulen für Behinderte

8.4 Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen 8.5 Jugendfreizeitheime und dergleichen

Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. a. 8.6 Gewerbliche Anlagen Handwerks- u. Industriebetriebe

Tankstellen mit Pflegeplätzen

Autovermietungsunternehmen

(z. B. Pizza, Kebab)

Videotheken

Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen

10.2 Friedhöfe

9.9

Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen

Frisöre, Kosmetikstudios, Nagelstudios o. ä.

Speiseherstell- und Speiselieferbetriebe

9.12 Transportunternehmen (Taxiunternehmen,

Speditionen, Kurierdienste etc.)

Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung

9.2 Lagerräume, Lagerplätze 1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche,

1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche Ausstellung- und Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten

6 Stellplätze je Wartungs- o. Reparaturstand

8 Stellplätze je Pflegeplatz 5 Stellplätze je Waschanlage Zusätzlich muss ein Stauraum für 10 Wartende vorhanden sein. 3 Stellplätze je Waschplatz

1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW-, zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm Bürofläche

Bei LKW-Vermietung gilt § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend; Bürofläche siehe 2.1

ist kein notwendiger Stellplatz.

1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche,

zusätzlich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug 1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz je 30 gm Nutzfläche

zuzüglich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug

1 Stellplatz je 3 Kleingärten

1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze

Marathon-Ratssitzung Rege Diskussion über Müllgebühren

Eine rege Diskussion entfachte sich im Stadtrat zur Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Müllgebühren. Großes Unbehagen blieb nach dem Vortrag von EVS-Geschäftsführer Karl-Heinz Ecker offenbar bei allen Stadtratsfraktionen zurück. Von versteckter Gebührenerhöhung und Befürchtungen, wilde Müllablagerungen würden sich in Zukunft häufen, war die Rede. Einstimmig erteilte der Stadtrat die Zustimmung zu mehreren über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Kreditaufnahmen. Die Kanalerneuerung im Bereich Ring-, Park- und Blumenstraße wurde ebenfalls genehmigt. Bei einer Enthaltung wurde vom Stadtrat die Zusammenführung des städt. Kinderhortes mit der Freiwilligen Ganztagsschule in Furpach bewilligt. Für die Mitarbeiter des Jugendtreffs High-Life in Wiebelskirchen wurde die Wochenarbeitszeit erhöht. Satzungen zu den Stellpätzen, zu Werbeanlagen und Änderungen des Bebauungsplanes "Altseiterstal" wurde ebenso einstimmig zugestimmt wie der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes. Ein Umlegungsausschuss wurde gegründet. Mitglieder sind Winfried Kramer (SPD) und Heike Scherschel (CDU), deren Stellvertreter Petra Forster (SPD) und Kurt Müller (CDU). Schließlich teilte OB Fried mit, dass Wolsztyn einer Städtepartnerschaftsgründung zugestimmt hat, Über das Sozialpolitische Hand-

lungskonzept werden wir geson-

dert berichten.

Stellenausschreibung



Bei der Kreisstadt Neunkirchen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Sekretärin/des Sekretärs des Oberbürgermeisters

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Wahrnehmung von Organisations- und Sekretariatsaufgaben • Unterstützung des Oberbürgermeisters in allen
- organisatorischen und administrativen Belangen

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung
- Sicherer Umgang mit den wichtigsten Office-Anwendungen (insbesondere MS Word, Excel, Outlook)
- Freundliches und sicheres Auftreten, Flexibilität, Kreativität, selbständiges Arbeiten und Organisationstalent
- Hohe Belastbarkeit, überdurchschnittliches Engagement sowie Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten
- Erfahrung mit Vorzimmer- bzw. Sekretariatsarbeiten

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz mit Vergütung nach Entgeltgruppe 9 (§ 17 TVÜ-VKA) sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt verfügt über einen Frauenförderplan. Wir würden uns freuen, wenn sich auch Menschen mit Migrationshintergrund von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 16. Juli 2010 an die Kreisstadt Neunkirchen, Personalamt, Postfach 1163, 66511 Neunkirchen.

Neunkirchen, 01.07.2010

Jürgen Fried, Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

Standesamt

In der Zeit vom 23. bis 30.06. wurden beim Standesamt Neunkirchen (Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

17.06. Amira Senja Akahin, Neunkirchen; 19.06. Aaron Robin Imbsweiler-Finkler, Neunkirchen; 21.06. Melissa Emily Mathoy, Wellesweiler; 23.06.: Julien Jerome Stark, Neunkirchen; Maximilian Maurice Stark, Neunkirchen; Janina Jung, Neunkirchen; Pia Schneider, Neunkirchen; Nicolas Alexander Weber, Wellesweiler; 24.06. Jonas Hepp, Wiebelskirchen; 28.06.: Leon Höchst, Schiffweiler; Sarah Mariella Kron, Spiesen-Elversberg

Eheschließungen

25.06. Michelle Natalie Alanis und Marko Thomas Regitz geb. Piossek, Neunkirchen; 26.06. Stefanie Theiß und Nico Gerd Peter Breyer, Spiesen-Elversberg

Sterbefälle

22.06.: Margot Diehl geb. Brabänder, Furpach, 86 J; Werner Welker, Furpach, 79 J; Erwin Becker, Wiebelskirchen, 75 J; 24.06.: Erich Peter Kuhn, Schiffweiler, 73 J; Brigitte Hilde Beyer-Weingarth geb. Beyer, Wiebelskirchen, 61 J; 28.06. Brunhilde Prey geb. Lorscheider, Neunkirchen, 71 J; 29.06.: Gerd Werner Albert, Neunkirchen, 59 J; Maria Leiser geb. Ohm, Neunkirchen, 96 J

Amtliches

- Bei der Berechnung von Hauptnutzflächen (HNF) ist die DIN 277 Teil 2 heranzuziehen, es sei denn, es gibt eine hiervon abweichende Definition in den jeweiligen Erläuterungen.
- Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- Behinderten-Stellplätze: Für alle Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von 10 bis 30 Stellplätzen ist 1 Stellplatz, für jede weiteren 20 Stellplätze ist je 1 Stellplatz als Behindertenstellplatz anzulegen.

